

9.1.69

ASTA ASTA ASTA ASTA ASTA ASTA ASTA ASTA ASTA ASTA ASTA ASTA ASTA ASTA

Der Rektor an die Studentenschaft:

Vorgelesen von Herrn  
Ass. Rieck

Betr.: Streikaufruf, etc.

11.1.69

In Ausübung der mir durch § 39 des Hessischen Hochschulgesetzes übertragenen Pflicht zur Ausübung der Rechtsaufsicht über die Studentenschaft fordere ich Sie auf, mir bis zum 10.1.1969 12 Uhr, folgende Verpflichtungserklärung vorzulegen:

In Zukunft wird der Allgemeine Studentenausschuß nicht mehr zum "Streik", zum "Boykott" von Lehrveranstaltungen oder zu anderen Störungen des Universitätsbetriebes aufrufen oder dies in irgendeiner anderen Form unterstützen.

Sollten Sie diese Verpflichtungserklärung nicht abgeben, werde ich im Wege der einstweiligen Anordnung gegen Sie vorgehen.

Die Vergangenheit hat bewiesen, daß die Studentenschaft immer intensiver und offener zum organisierten "Streik" oder "Boykott" aufgerufen hat und auf diese Weise Störungen des Universitätsbetriebes hervorruft. Es wird insoweit auf die Pressekonferenz des Allgemeinen Studentenausschusses vom 8.1.1969, das Flugblatt vom selben Tag, auf die ASTA-Information vom 12.12.1968 und andere Erklärungen der Organe der Studentenschaft hingewiesen.

Außerdem stellt der Allgemeine Studentenausschuß die Räume, das Gerät und das Personal für die Vorbereitung und das Durchführen der Aktionen zur Verfügung. Diese Aufrufe und Aktionen sind rechtswidrig, da sie auf das Lahmlegen des normalen Universitätsbetriebes hinzielen, zu Nötigungen führen und in jedem Fall Eingriffe in die Freiheit von Forschung und Lehre darstellen.

Als Rechtsaufsichtsbehörde weise ich Sie darauf hin, daß selbstverständlich alle Beschlüsse der Organe der Studentenschaft, die der Unterstützung oder Vorbereitung von sog. "Streiks" und von Störungen des Universitätsbetriebes dienen, rechtswidrig und deshalb unwirksam sind.

gez. Rüegg

Presse- Erklärung:

Der ASTA erklärt zu der Verpflichtung durch den Rektor, er dürfe in Zukunft weder zum Streik noch zum Boykott aufrufen, noch materielle Mittel dafür zur Verfügung stellen:

Diese Maßnahme steht im Rahmen einer systematischen Disziplinierungsstrategie des Rektorats. Analog zum "Aufruf an alle Studenten", in dem alle Versuche der Veränderung des Wissenschaftsbetriebs zu kriminellen Handlungen gestempelt werden, wird auch gegen den ASTA vorgegangen. Die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre wird mit juristischen Tricks wie mit brutalem Polizeieinsatz den Studenten vorenthalten. Der ASTA wird alle juristischen Möglichkeiten ausnutzen, um sich dagegen zur Wehr zu setzen. Gleichzeitig sieht er die Konfrontationspolitik des Rektors als ein Zeichen der Schwäche der Universitätsadministration an, die nicht in der Lage ist, ihre Herrschaftsposition rational zu legitimieren. Der ASTA, als demokratisch gewähltes Gremium, der seine materielle Basis durch Beiträge der Studentenschaft erhalten hat, läßt sich den Einsatz dieser Mittel nicht von der fremden Instanz des Rektors vorschreiben. Der ASTA hält den Eingriffsversuch des Rektors für rechtswidrig, da dieser damit nach Ansicht des ASTA weit über seine Möglichkeiten der Rechtsaufsicht hinausgegangen ist und sich damit als Repräsentant der Universität endgültig disqualifiziert hat.

Bezüglich der juristischen Fragen verweisen wir auf das Flugblatt mit der Erklärung der 4 Jura-Professoren.

Abschrift  
Der Rektor der Joh. Wolfgang Goethe-  
Universität  
Az. 510-14, 731-04

An die Mitglieder des Lehrkörpers

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege!

Lehrveranstaltungen sind in den vergangenen Wochen in mehreren Fakultäten in einem Ausmaß gestört worden, daß ein ordnungsgemäßes Studium einzelner Fächer in diesem Semester gefährdet erscheint. Im Einvernehmen mit Prorektor, Dekanen und Vorsitzendem des Rates der Abteilung für Erziehungswissenschaften habe ich mich deshalb an die Studierenden gewandt mit einem Aufruf, den Sie im beiliegenden Uni-Report abgedruckt finden, und erlaube mir folgende Hinweise und Bitten an Sie zu richten:

1. Für den Fall, daß sich erneut Störungen ereignen sollten, betone ich ausdrücklich, daß das Hausrecht des Rektors in den Hörsälen an die dort rechtmäßig Lehrenden delegiert ist. Bei Störungen bitte ich die Lehrenden, die Störer ausdrücklich auf die Unrechtmäßigkeit ihres Tuns hinzuweisen und falls die Störungen andauern, sie unter Berufung auf das Hausrecht des Rektors zum Verlassen des Hörsaals aufzufordern. Über jede Störung und ihren Verlauf ist auf dem Dienstwege über den Dekan und den Rektor an den Herrn Kultusminister Mitteilung zu erstatten.
2. Verschiedentlich haben Studenten versucht, sogenannte "Arbeitskreise" unter studentischer Leitung als Gegenveranstaltung gegen die offiziellen Lehrveranstaltungen der Universität zu organisieren oder offizielle Kurse oder Seminare unter studentische Leitung zu stellen. Die Dekane und der Vorsitzende des Rates der Abteilung für Erziehungswissenschaften sind mit dem Prorektor und mir darin einig, daß eine Teilnahme an studentischen Gegenveranstaltungen mit den Pflichten der Dozenten, Lehrbeauftragten, Assistenten, wissenschaftlichen Hilfskräften nicht zu vereinbaren ist und den ordnungsgemäßen Ablauf der angekündigten Lehrveranstaltungen widerspricht. Verstöße bitte ich mir auf dem Dienstwege zu melden.
3. Studentische Arbeitsgruppen sind keine Lehrveranstaltungen der Universität. Es dürfen für sie deshalb keine Bescheinigungen mit Unterschriften vom Dozenten und Seminarstempel ausgestellt werden.

Ich bitte Sie, uns zu helfen, den Studienbetrieb bis zum Semesterende aufrecht zu erhalten und danke Ihnen für Ihre Unterstützung.

Mit den besten Empfehlungen  
gez. Rüegg

g. 1. 1969 ?

Der Rektor an die Studentenschaft:

Betr.: Streikaufruf, etc.

In Ausübung der mir durch § 39 des Hessischen Hochschulgesetzes übertragenen Pflicht zur Ausübung der Rechtsaufsicht über die Studentenschaft fordere ich Sie auf, mir bis zum 10.1.1969 12 Uhr, folgende Verpflichtungserklärung vorzulegen:

In Zukunft wird der Allgemeine Studentenausschuß nicht mehr zum "Streik", zum "Boykott" von Lehrveranstaltungen oder zu anderen Störungen des Universitätsbetriebes aufrufen oder dies in irgendeiner anderen Form unterstützen.

Sollten Sie diese Verpflichtungserklärung nicht abgeben, werde ich im Wege der einstweiligen Anordnung gegen Sie vorgehen.

Die Vergangenheit hat bewiesen, daß die Studentenschaft immer intensiver und offener zum organisierten "Streik" oder "Boykott" aufgerufen hat und auf diese Weise Störungen des Universitätsbetriebes hervorruft. Es wird insoweit auf die Pressekonferenz des Allgemeinen Studentenausschusses vom 8.1.1969, das Flugblatt vom selben Tag, auf die ASTA-Information vom 12.12.1968 und andere Erklärungen der Organe der Studentenschaft hingewiesen.

Außerdem stellt der Allgemeine Studentenausschuß die Räume, das Gerät und das Personal für die Vorbereitung und das Durchführen der Aktionen zur Verfügung. Diese Aufrufe und Aktionen sind rechtswidrig, da sie auf das Lahmlegen des normalen Universitätsbetriebes hinzielen, zu Nötigungen führen und in jedem Fall Eingriffe in die Freiheit von Forschung und Lehre darstellen.

Als Rechtsaufsichtsbehörde weise ich Sie darauf hin, daß selbstverständlich alle Beschlüsse der Organe der Studentenschaft, die der Unterstützung oder Vorbereitung von sog. "Streiks" und von Störungen des Universitätsbetriebes dienen, rechtswidrig und deshalb unwirksam sind.

gez. Rüegg

Presse- Erklärung:

Der ASTA erklärt zu der Verpflichtung durch den Rektor, er dürfe in Zukunft weder zum Streik noch zum Boykott aufrufen, noch materielle Mittel dafür zur Verfügung stellen:

Diese Maßnahme steht im Rahmen einer systematischen Disziplinierungsstrategie des Rektorats. Analog zum "Aufruf an alle Studenten", in dem alle Versuche der Veränderung des Wissenschaftsbetriebs zu kriminellen Handlungen gestempelt werden, wird auch gegen den ASTA vorgegangen. Die grundgesetzlich garantierte Freiheit von Forschung und Lehre wird mit juristischen Tricks wie mit brutalem Polizeieinsatz den Studenten vorenthalten. Der ASTA wird alle juristischen Möglichkeiten ausnutzen, um sich dagegen zur Wehr zu setzen. Gleichzeitig sieht er die Konfrontationspolitik des Rektors als ein Zeichen der Schwäche der Universitätsadministration an, die nicht in der Lage ist, ihre Herrschaftsposition rational zu legitimieren. Der ASTA, als demokratisch gewähltes Gremium, der seine materielle Basis durch Beiträge der Studentenschaft erhalten hat, läßt sich den Einsatz dieser Mittel nicht von der fremden Instanz des Rektors vorschreiben. Der ASTA hält den Eingriffsversuch des Rektors für rechtswidrig, da dieser damit nach Ansicht des ASTA weit über seine Möglichkeiten der Rechtsaufsicht hinausgegangen ist und sich damit als Repräsentant der Universität endgültig disqualifiziert hat.

Bezüglich der juristischen Fragen verweisen wir auf das Flugblatt mit der Erklärung der 4 Jura-Professoren.

9.1.69

ASTA - INFORMATIONEN - ZENTRALE      ASTA - INFORMATIONEN - ZENTRALE

PRESSE - ERKLÄRUNG von vier Professoren der Juristischen Fakultät:

Rektor und Dekane der Universität Frankfurt haben am 6. Januar in einem öffentlichen Aufruf alle Universitätsangehörigen vor "böswilligen" Störungen des Hochschulbetriebes gewarnt und "sofortigen polizeilichen Einsatz" angedroht. Die Mitglieder des Lehrkörpers wurden auf ihre "Pflicht" hingewiesen, "Störer" zu melden und sich von "Gegenveranstaltungen" fernzuhalten.

Mit der undifferenzierten Abwertung studentischer Reformversuche, die Teil der allgemeinen Reformarbeit in der Hochschule sind, wird die Erledigung notwendiger hochschulpolitischer Auseinandersetzungen durch verfehlte Maßnahmen des Disziplinar-, Polizei- und Strafrechts bezweckt. Inhalt und Grenzen der Lehr- und Lernfreiheit können nicht von der Hochschulverwaltung einseitig dadurch festgelegt werden, daß sie unterschiedslos jede Abweichung von "offiziellen Lehrveranstaltungen" unter rechtliche Sanktionen stellt.

Die Bestimmung der Wissenschaftsfreiheit liegt ausschließlich bei allen am Wissenschaftsprozess Beteiligten.

Die Verfassung fordert gerade jene offene Auseinandersetzung, welche dieser öffentliche Aufruf verhindern will.

gez. Prof. Dr. iur. E. Denninger  
B. Diestelkamp  
D. Simon  
R. Wiethölter

Frankfurt/Main, den 9. Januar 1969

Juristische Fachschaft    Juristische Fachschaft    Juristische Fachschaft  
ASTA - INFORMATIONEN - ZENTRALE      ASTA - INFORMATIONEN - ZENTRALE